

Argumentationspapier zur geplanten Festlegung der Elternbeiträge für Kindertages-Einrichtungen durch die Kommunen

Lokale Gestaltungsverantwortung für die Kommunen

Die Reform der Finanzierungsstrukturen für die Kindertagesbetreuung ist zwingend notwendig. Nicht nur in Zeiten knapper Kassen ist eine Erhöhung der Effizienz der eingesetzten Ressourcen, bessere Orientierung der Angebote an der Nachfrage und die Vereinfachung der verwaltungstechnischen Abwicklung von Landeszuschüssen unumgänglich.

Die Landesregierung hat die Notwendigkeit einer solchen Reform erkannt. In einem ersten Schritt zu mehr Flexibilität und Entbürokratisierung plant sie nun, im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2006 die Festlegung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten künftig den Kommunen (örtlichen Jugendämtern) zu überlassen. Dies stärkt die kommunale Verantwortung und eröffnet Gestaltungsspielräume für eine den lokalen Bedürfnissen angepasste Infrastruktur.

Die Elternbeiträge im bisherigen System der Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertages-Einrichtungen

Die Betriebskosten werden gemäß § 18 GTK im Regelfall wie folgt aufgebracht:

Der Träger der Einrichtung beteiligt sich zu 21 Prozent und die Eltern zu 19 Prozent. Die restlichen 60 Prozent teilen sich das örtliche Jugendamt und das Land.

Der Elternbeitrag in Höhe von 19 Prozent der Betriebskosten ist dabei lediglich eine fiktive Soll-Zahl, die in der Regel nicht erreicht wird.

Die bisherige Festsetzung der Elternbeiträge durch Landesrecht

Die Elternbeiträge werden durch das Land festgelegt.¹ Die letzte wesentliche Beitrags-erhöhung wurde im Jahr 1993 vorgenommen.

Neben den Beiträgen setzt das Land auch die Voraussetzungen für eine Beitragsbe-freiung fest:

- Ø Das Geschwisterkind in einer Einrichtung ist beitragsfrei.
- Ø Eltern mit einem Einkommen unterhalb der untersten Einkommensgrenze von 12.000 Euro zahlen keinen Beitrag.

Nach diesen Vorgaben sind derzeit rund 22 Prozent der Kinder beitragsbefreit.

Die Konsequenz des bisherigen Systems: der Elternbeitragsdefizitausgleich

Diese Regelungen sind zum großen Teil Ursache dafür, dass der Durchschnitt der tat-sächlich erbrachten Elternbeiträge derzeit bei 13 Prozent der Betriebskosten liegt. Aus diesem Grund zahlt das Land einen Elternbeitragsdefizitausgleich:

¹ siehe Tabelle im Anhang

Werden mit den Elternbeiträgen weniger als 19 Prozent der Betriebskosten erzielt, wird dieses Defizit jeweils zur Hälfte vom Land und vom örtlichen Jugendamt als erhöhter Zuschuss zu den Betriebskosten ausgeglichen.

Zur Veranschaulichung des Systems folgende Tabelle:

	Elternbeitragsaufkommen 19 %	Elternbeitragsaufkommen 13 %
<u>Gesamtbetriebskosten (fiktiv)</u>	<u>100 €</u>	<u>100 €</u>
./. Trägeranteile	21 €	21 €
./. Elternbeitragseinnahmen	19 €	13 €
Verbleibender Betrag	60 €	66 €
Davon ½ Jugendamtszuschuss	30 €	33 €
½ Landeszuschuss	30 €	33 €

Die geplante Festlegung der Elternbeiträge für Kindertages-Einrichtungen durch die Kommunen

Die Landesregierung wird die Entscheidung über die Elternbeiträge auf die Jugendämter und somit auf die kommunale Ebene verlagern. Damit ergeben sich für die Kommunen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Ø **Beitragstabelle in kommunaler Verantwortung:**

Die Kommunen können Elternbeiträge künftig – entsprechend der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 90 SGB VIII – unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung so gestalten, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, z.B. durch eine Reduzierung der Abstände zwischen den Einkommensgrößen.

Ø **Bedarfsorientierte Geschwister-Regelung**

Die Kommunen können mit einer Neu-Regelung für Geschwisterkinder neue Einnahmen erzielen. Die bisherige Regelung, die einkommensunabhängig Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorsieht, ist nicht am sozialen Bedarf orientiert.

Ø **Entbürokratisierte Beitragsbemessung**

Die Kommunen haben künftig die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge zu vereinfachen und somit den Verwaltungsaufwand für die Einkommensprüfung und die Festsetzung der Beiträge zu verringern und Kosten zu sparen.

Die geplante Festlegung der Elternbeiträge für Kindertages-Einrichtungen durch die Kommunen gibt den lokalen Trägern künftig die Möglichkeit, die Elternbeiträge je nach Bevölkerungs- und Einkommensstruktur flexibel und zeitnah vor Ort zu gestalten.

Damit einher geht eine Neustrukturierung der Landesförderung insgesamt. Die Notwendigkeit für den Elternbeitragsdefizitausgleich des Landes wird künftig entfallen. Mit der Reform des GTK plant die Landesregierung wird das bisherige System in eine Pro-Kind-Förderung umzuwandeln.

Anlage *) zu § 17 Abs. 3 GTK (gültig ab 1. Januar 2002)
Elternbeitragstabelle

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12 271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24 542 Euro	26,08 Euro	15,85 Euro	68,00 Euro	26,08 Euro
bis 36 813 Euro	44,48 Euro	26,08 Euro	141,12 Euro	57,78 Euro
bis 49 084 Euro	73,11 Euro	41,93 Euro	208,61 Euro	83,85 Euro
bis 61 355 Euro	115,04 Euro	62,89 Euro	276,61 Euro	115,04 Euro
über 61 355 Euro	151,34 Euro	83,85 Euro	312,91 Euro	151,34 Euro

*) Anlage geändert durch Artikel 42 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW S. 708);
in Kraft getreten am 1. Januar 2002.